BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude

Gültig ab 21.07.2026

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Die KfW fördert im Rahmen der "BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude" den Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und den Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz in Deutschland zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Förderziel

Ziel dieser Förderung ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzureizen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme in Deutschland gesteigert und die Treibhausgas (THG)-Emissionen in Gebäuden gesenkt werden. Das Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus Stufe durch die geförderten Einzelmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Bürgerinnen und Bürger sollen beim Umstieg auf das Heizen mit Erneuerbaren Energien nicht überfordert werden. Deshalb können einkommensschwache selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer zusätzlich zur Grundförderung einen Einkommensbonus erhalten, wenn sie die dazugehörigen Anforderungen in diesem Merkblatt erfüllen. Mit einem Familienzuschlag werden Familien mit Kindern noch stärker durch die Förderung unterstützt. Um den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen in Wohngebäuden zu beschleunigen, können Antragstellerinnen und Antragsteller darüber hinaus unter bestimmten, in diesem Merkblatt aufgeführten Fördervoraussetzungen, einen Klimageschwindigkeitsbonus erhalten. Damit werden mit diesem Zuschussprodukt soziale Bedürfnislagen berücksichtigt und zugleich Anreize gesetzt, um eine möglichst frühzeitige Erneuerung und Umrüstung von Heizungen und damit einen schnellen zusätzlichen positiven Klimaeffekt zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der am 21.07.2026 in der Fassung vom 17.07.2026 veröffentlichten "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Auftraggeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

ENERGIE

Das Wichtigste in Kürze

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind alle privaten Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden sowie Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) von Wohngebäuden in Deutschland.

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Einfamilienhäusern sind und diese mit einem Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz selbst bewohnen,
- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von bestehenden Mehrfamilienhäusern (mit mehr als einer Wohneinheit) sind sowie WEG, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum umgesetzt werden,
- natürliche Personen (Privatpersonen), die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer von vermieteten oder nicht selbstgenutzten Einfamilienhäusern sind sowie von selbst bewohnten, vermieteten oder nicht selbstgenutzten Eigentumswohnungen in WEG, sofern Maßnahmen am Sondereigentum umgesetzt werden.

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Im Grundbuch als Eigentümer eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und ihre Gesellschafter.
- Personen, für die ein Nießbrauchrecht an einem Wohngebäude bestellt wurde.

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von effizienten Wärmeerzeugern und Anlagen zur Heizungsunterstützung sowie der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz. Voraussetzungen sind:

- Es handelt sich um ein bestehendes Wohngebäude, dessen Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt,
- das Wohngebäude fällt nach Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG),
- mit dem Vorhaben wird die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes erhöht,
- der Einbau der Heizung beziehungsweise der Netzanschluss wird mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems verbunden.

Nicht gefördert werden:

- Eigenbauanlagen und Prototypen (Anlagen, die in weniger als vier Exemplaren betrieben werden) sowie
- gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlageteilen.
- Ausschließlich der Anschluss an das Wärmenetz nach BEG EM TMA Nummer 3.9 und nicht die Errichtung von Einzelheizungen nach den BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.8 wird gefördert: wenn das betreffende Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung (beispielsweise durch Beschluss einer Satzung oder aufgrund eines Anschluss- und Benutzungszwangs) an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll. Dieser Förderausschluss für Einzelheizungen greift nur, wenn und soweit eine Kommune beziehungsweise die zuständige Stelle eine entsprechende Entscheidung getroffen und transparent gemacht hat.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der nach Abschluss Ihres Vorhabens und nach positiver Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen auf Ihr Bankkonto überwiesen wird.

Der Zuschuss setzt sich aus einer Grundförderung und gegebenenfalls einer oder mehreren Bonusförderungen (Klimageschwindigkeitsbonus, Einkommensbonus) zusammen.

Die Mindestinvestitionssumme liegt bei 300 Euro (brutto).

Ausführliche Informationen finden Sie unter "Details zur Förderung" in diesem Merkblatt.

In 6 Schritten zum Zuschuss

1. Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen

Bevor Sie den Zuschuss beantragen können, müssen Sie von einer Expertin beziehungsweise einem Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise einem Fachunternehmer eine BzA erstellen lassen. Die BzA enthält unter anderem Angaben zur geplanten Heizung inklusive den geplanten förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung, dass die "Technischen Mindestanforderungen" (TMA) eingehalten werden.

2. Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag mit aufschiebender oder auflösender Bedingung abschließen

Schließen Sie mit Ihrem Fachunternehmen einen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag über den Einbau einer förderfähigen Heizung. Dieser muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Zusage der KfW und das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten. Informationen hierzu finden Sie unter "Antragstellung" in diesem Merkblatt.

3. Zuschuss beantragen

Sie registrieren sich im Kundenportal "Meine KfW" und wählen dort das Produkt "BEG Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude" (458) aus.

Die KfW behält sich vor, dem Kundenportal einen virtuellen Warteraum vorzuschalten, um einen geordneten Antragsprozess zu gewährleisten und dabei den Zugang zur Beantragungsmöglichkeit zeitweise, zum Beispiel in den Nachtstunden, auszusetzen. Detaillierte Informationen dazu wird die KfW im Kundenportal kommunizieren.

Anschließend stellen Sie den Antrag. Hierfür benötigen Sie die BzA und den abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag, den Sie im Kundenportal "Meine KfW" hochladen müssen.

4. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage der KfW können Sie sofort mit Ihrem Vorhaben starten.

5. Bestätigung nach Durchführung (BnD) erstellen lassen

Nach Abschluss des Vorhabens bestätigt Ihre Expertin beziehungsweise Ihr Experte für Energieeffizienz oder Ihre Fachunternehmerin beziehungsweise Ihr Fachunternehmer die ordnungsgemäße Durchführung und erstellt eine BnD.

6. Zuschuss erhalten

Für die Auszahlung Ihres Zuschusses identifizieren Sie sich im Kundenportal "Meine KfW" und beantragen dort mit der BnD die Auszahlung. Hierfür benötigen Sie alle Rechnungen über die förderfähigen Gesamtkosten und Leistungen Ihrer Fachunternehmen sowie Ihrer Expertin beziehungsweise Ihres Experten für Energieeffizienz. Bei Inanspruchnahme von Bonusförderungen sind zusätzliche Dokumente erforderlich.

Details zur Förderung

Grundförderung

Als Grundförderung wird ein Zuschuss in Höhe von 30 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

Die förderfähigen Gesamtkosten entsprechen den förderfähigen Ausgaben gemäß der Richtlinie. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie in der diesem Merkblatt zu Grunde liegenden "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" und deren Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) sowie im "Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen".

Bonusförderung

- **Klimageschwindigkeitsbonus**

Der Bonus wird selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern für den Austausch von:

- funktionstüchtigen Ölheizungen, Kohleheizungen, Gas-Etagenheizungen und Nachtstromspeicherheizungen unabhängig von deren Alter und
- funktionstüchtigen Gasheizungen und Biomasseheizungen gewährt, wenn die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Der Klimageschwindigkeitsbonus beträgt 16 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten. Der Klimageschwindigkeitsbonus sinkt erstmalig zum 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 4 Prozentpunkte. Bei Antragstellung ab dem 01.08.2028 wird kein Klimageschwindigkeitsbonus gewährt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung.

- **Einkommensbonus**

Selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern wird für deren selbstgenutzte Hauptwohneinheit oder alleinige Wohneinheit ein zusätzlicher Bonus gewährt, sofern

a) ihr zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen bis zu 30.000 Euro beträgt. Der Bonus beträgt 40 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten.

b) ihr zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen bis zu 40.000 Euro beträgt. Der Bonus beträgt 30 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten.

c) ihr zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen bis zu 50.000 Euro beträgt. Der Bonus beträgt 10 Prozent bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten.

Ist im Haushalt mindestens ein Kind in der selbstgenutzten Hauptwohneinheit oder alleinigen Wohneinheit mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldet, erhöht sich die Bemessungsgrenze des zu versteuernden Haushaltseinkommens pauschal und einmalig und unabhängig von der Anzahl weiterer Kinder im Haushalt um 10.000 Euro (Familienzuschlag). Voraussetzung dafür ist, dass das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das Kind eine Kindergeldberechtigung im Haushalt vorliegt. Neben diesem Familienzuschlag werden keine Freibeträge für Kinder zusätzlich anerkannt. Unberührt bleibt eine etwaige Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Berechnung des für die Festsetzung der Einkommenssteuer relevanten zu versteuernden Einkommens im Einkommenssteuerbescheid durch das zuständige Finanzamt, die von der individuellen steuerlichen Situation abhängig ist.

Hinweise zur Ermittlung des Einkommens finden Sie unter den Punkten "Haushalt" und "Haushaltsjahreseinkommen" in diesem Merkblatt.

Obergrenze des Fördersatzes und Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten (Förderhöchstbetrag)

Für die Inanspruchnahme der Grundförderung und Bonusförderung gilt grundsätzlich eine Obergrenze von maximal 70 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für eine Wohneinheit. Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis zu 30.000 Euro (bei Inanspruchnahme des Familienzuschlages durch ein Kind im Haushalt für die Förderung anzusetzendes Haushaltsjahreseinkommen bis zu 40.000 Euro), beträgt die Obergrenze bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten für eine Wohneinheit.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten des Gebäudes (Förderhöchstbetrag), die für die Berechnung des Zuschussbetrages berücksichtigt werden, beträgt:

- 28.000 Euro für die erste Wohneinheit,
- jeweils 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit,
- jeweils 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit.

Der Förderhöchstbetrag für die erste Wohneinheit sinkt erstmalig am 01.02.2027 und danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres um 750 Euro. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Förderhöchstbetrag des Gebäudes verteilt sich zu gleichen Teilen auf alle Wohneinheiten. Betrifft die geförderte Maßnahme nicht alle Wohneinheiten des Gebäudes (zum Beispiel bei einer Etagenheizung), so ist der anteilige Höchstbetrag einzuhalten, der sich nur auf die zu fördernden Wohneinheiten bezieht.. Beispiele zur Berechnung finden Sie unter www.kfw.de/458.

Werden mehrere Anträge für ein Gebäude mit mehreren Wohneinheiten zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt, reduziert sich der Förderhöchstbetrag des Gebäudes um die bereits berücksichtigten förderfähigen Gesamtkosten.

Wohneinheiten

Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC). Als Wohneinheiten in Wohn-, Alten- und Pflegeheimen gelten die Appartements bzw. Wohnschlafräume der Bewohnenden. Küche und Bad können außerhalb dieser Wohneinheiten liegen. In Heimen ist somit für alle Wohneinheiten ein Zugang zu Küche, Badezimmer und Toilette ausreichend. Abweichend davon ist in Pflegeheimen der Zugang zu einer Küche nicht erforderlich.

Förderfähige Heizungstechnik

Förderfähig sind folgende Anlagen zur Heizungstechnik sowie deren Kombinationen, wenn sie den jeweiligen technischen Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen:

- Solarthermische Anlagen
- Biomasseheizungen
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizungen
- Wasserstofffähige Heizungen (Förderung der Investitionsmehrkosten)
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz

Bei einem Heizungsdefekt können die Ausgaben für die Miete einer provisorischen Heizungstechnik bis zum Einbau einer förderfähigen Heizungsanlage mitgefördert werden.

Diese Mietausgaben werden ab Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Die Nutzung von Heizungstechnik ist auch bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting förderfähig. Die vertraglich vereinbarten Raten können entsprechend der Nutzungsdauer für bis zu 10 Jahre als förderfähige Gesamtkosten berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden Kosten, die für den Betrieb, die Instandhaltung und den Energiebezug anfallen.

Selbstnutzende Eigentümerinnnen und Eigentümer

Als selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer gelten Personen, die (Mit-)Eigentümerin und (Mit-)Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung als Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz selbst bewohnen. Das (Mit-)Eigentum geht aus dem Grundbuchauszug, die Selbstnutzung aus der Meldestätigung hervor. Es kann nur eine Wohneinheit im Sinne des Merkblattes selbstgenutzt werden.

Haushalt

Zum Haushalt zählen alle zum Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Wohneinheit mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehepartnerinnen beziehungsweise Ehepartner und Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner und Partnerinnen beziehungsweise Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft.

Haushaltsjahreseinkommen

Zur Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt. Das Haushaltsjahreseinkommen ergibt sich aus den zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres der relevanten Haushaltsmitglieder. Zum Beispiel: Für einen Antrag im Jahr 2026 wird der Durchschnitt der Einkommen aus 2023 und 2024 gebildet. § 2 Absatz 5a Einkommensteuergesetz ist nicht anzuwenden. Das zu versteuernde Einkommen wird ausschließlich anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamtes nachgewiesen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährige Personen werden für die Berechnung des Haushaltsjahreseinkommens nicht berücksichtigt.

Eigenleistungen

Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (private Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert. Voraussetzung dafür ist, dass eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung sowie die korrekte Angabe der Ausgaben für das Material bestätigt.

Gemischt genutzte Gebäude

Gemischt genutzte Gebäude sind in diesem Produkt förderfähig, sofern die Wohnfläche im Gebäude mehr als 50 Prozent der beheizten Gebäudefläche beträgt. Die Kosten, die auf die Nichtwohnnutzung entfallen, können mitgefördert werden. Für die Ermittlung des Förderhöchstbetrages zählen die Nichtwohnflächen nicht als Wohneinheiten.

Förderausschlüsse

Die KfW schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Förderung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Antragstellung

Grundlage für Ihre Antragstellung im Kundenportal "Meine KfW" ist die von Ihrer Expertin beziehungsweise Ihrem Experten für Energieeffizienz beziehungsweise von Ihrer Fachunternehmerin beziehungsweise Ihrem Fachunternehmer erstellte BzA.

Grundsätzlich muss vor Antragstellung ein Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW geschlossen werden. Das heißt der Vertrag ist bei einer aufschiebenden Bedingung bis zum Eintritt der Bedingung (Zusage der KfW) schwebend unwirksam beziehungsweise mit endgültigem Nichteintritt der Bedingung (Ablehnung des Antrages) endgültig unwirksam. Der Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag muss ein voraussichtliches Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten.

Vorhabenbeginn

Der Abschluss von Lieferungsverträgen oder Leistungsverträgen für das Vorhaben ohne Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW oder auch der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort gilt als Vorhabenbeginn. Der Vorhabenbeginn vor Antragstellung schließt eine Förderung aus.

Sie beantragen vor Vorhabenbeginn den Zuschuss im Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de), indem Sie das Produkt "BEG Heizungsförderung Privatpersonen – Wohngebäude" (458) auswählen. Bei Antragstellung laden Sie einen unter Vereinbarung einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung der Erteilung einer Zusage der KfW abgeschlossenen Lieferungsvertrag oder Leistungsvertrag hoch. Der Beginn eines Vorhabens wird in diesem Fall durch die Zusage (Eintritt der Bedingung) beziehungsweise den Start der Bauarbeiten vor Ort definiert.

Die Person, die sich im Kundenportal "Meine KfW" registriert hat, muss mit der Person identisch sein, die den Antrag stellt. Eine nachträgliche Änderung der im Kundenportal „Meine KfW“ registrierten Person ist unzulässig. Zulässig sind lediglich Änderungen des Namens (z. B. Korrekturen durch Namensänderungen), sofern es sich weiterhin um dieselbe Person handelt.Eine Antragstellung für eine Dritte beziehungsweise für einen Dritten im Sinne einer rechtsgeschäftlichen Vertretung (Bevollmächtigung) ist außerhalb einer Antragstellung für eine WEG nicht zugelassen.

Es kann nur ein Antrag für dieselbe Maßnahme gestellt werden. Eine Aufstockung des Zuschussbetrages über den bei Antragstellung beantragten Umfang hinaus ist nicht möglich.

Antragstellung in WEG und Mehrfamilienhäusern:

Eine Antragstellung für WEG und Mehrfamilienhäuser erfolgt über einen gemeinschaftlichen Antrag (Basisantrag) und gegebenenfalls weitere Zusatzanträge. Der Basisantrag umfasst die Grundförderung für Maßnahmen am Wohngebäude. Der Fördersatz für die Zuschusskomponenten des Zusatzantrages ergibt sich aus dem Merkblatt, das zum Zeitpunkt des Eingangs des Basisantrages gültig ist.

Besonderheiten bei WEG:

Eine Antragstellung durch bevollmächtigte Personen ist nur für WEG mit einer Maßnahme am Gemeinschaftseigentum zugelassen. Ein Antrag wird in diesem Fall entweder von der Verwaltung der WEG oder ausschließlich in dem Fall, dass die WEG keine Verwaltung (natürliche Person oder WEG-Verwalter-Gesellschaft) bestellt hat, von einer bevollmächtigten Person, die Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer in der WEG ist, im Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de) gestellt. Wenn der Antrag von der Verwaltung der WEG gestellt wird, laden Sie bitte das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Protokoll der Verwalterbestellung bei Nachweiseinreichung hoch.

Bei Antragstellung durch eine WEG-Verwalter-Gesellschaft muss die handelnde Person in dem für die Unternehmensform geführten öffentlichen Register (zum Beispiel Handelsregister) vertretungsberechtigt sein. Eine Antragstellung durch Personen, deren Vertretungsberechtigung aus dem öffentlichen Registereintrag nicht ersichtlich ist, wird nicht akzeptiert. Ist die WEG-Verwalter-Gesellschaft nicht in einem öffentlichen Register geführt, so ist die in den Gesellschaftsverträgen beziehungsweise Satzungen geregelte Vertretungsberechtigung maßgeblich. Bei einer Gesamtvertretungsbefugnis muss die handelnde Person zur alleinigen Antragstellung ermächtigt sein. Untervollmachten werden nicht akzeptiert. Den zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Nachweis der Vertretungsberechtigung laden Sie bitte bei Nachweiseinreichung hoch.

Bei Antragstellung durch eine bevollmächtigte Eigentümerin beziehungsweise einen bevollmächtigten Eigentümer laden Sie bitte eine zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Vollmacht bei Nachweiseinreichung hoch.

Besonderheiten bei Mehrfamilienhäusern:

Bei mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern bestätigen Sie als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller bei Antragstellung deren Einverständnis zur Förderung und stellen den Basisantrag. Dieser umfasst die Grundförderung für das Wohngebäude.

Hinweise für Zusatzanträge:

Eine Antragstellung für dieselbe Maßnahme am Gemeinschaftseigentum ist dann zulässig, wenn selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer in der WEG und Mehrfamilienhäusern einen Klimageschwindigkeitsbonus und/oder Einkommensbonus beantragen wollen. In diesem Fall können Sie, zusätzlich zum gemeinschaftlichen Basisantrag der WEG oder des Mehrfamilienhauses, für sich selbst einen Zusatzantrag stellen.

Der Zusatzantrag muss spätestens sechs Monate nach Zusage des Basisantrages und vor der Nachweiseinreichung für den Basisantrag gestellt werden. Die Verwaltung der WEG oder die bevollmächtigte Person der WEG stellt den selbstnutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern die dafür erforderlichen Daten aus der Zusage über den Basisantrag (Zuschussreferenz und BzA-ID) zur Verfügung.

Der Klimageschwindigkeitsbonus und der Einkommensbonus können pro Wohneinheit nur einmal beantragt werden.

Einbindung einer Expertin beziehungsweise eines Experten für Energieeffizienz oder einer Fachunternehmerin beziehungsweise eines Fachunternehmers

Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) in der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" (www.energie-effizienz-experten.de) oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer einzubinden.

Eine Expertin beziehungsweise ein Experte für Energieeffizienz oder eine Fachunternehmerin beziehungsweise ein Fachunternehmer prüft und bestätigt die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen gemäß der Anlage zur "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)".

Nachweiseinreichung und Identifizierung

Als Zuschussempfängerin beziehungsweise Zuschussempfänger müssen Sie sich über das Kundenportal "Meine KfW" identifizieren, bevor Sie den Nachweis einreichen. Bei einer WEG muss sich die in "Meine KfW" auftretende Person (das heißt eine vertretungsberechtige Person der Hausverwaltung oder eine bevollmächtigte Eigentümerin beziehungsweise ein bevollmächtigter Eigentümer in der WEG) identifizieren.

Bewilligungszeitraum

Innerhalb von 36 Monaten ab Zusage der KfW müssen Sie das Vorhaben vollständig abgeschlossen haben (Bewilligungszeitraum). Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens (Datum der letzten Rechnung), aber spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen die Nachweise der Vorhabendurchführung im Kundenportal "Meine KfW" eingereicht werden.

Sollten Sie diesen Termin nicht einhalten, verfällt der Zuschuss und kann nicht ausgezahlt werden.

Die Durchführung des Vorhabens ist wie folgt nachzuweisen:

Die Expertin beziehungsweise der Experte für Energieeffizienz oder die Fachunternehmerin beziehungsweise der Fachunternehmer prüft und bestätigt die förderfähigen Gesamtkosten und die produktgemäße Umsetzung des Vorhabens gemäß Merkblatt inklusive der Anlage und erstellt die BnD.

Das Einreichen der Nachweise wird für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer, die einen Einkommensbonus nach diesem Merkblatt in der Version 07/2026 beantragt haben, voraussichtlich ab Januar 2027 möglich sein.

Sie starten den Nachweisprozess in “Meine KfW“ und geben dort die BnD-ID ein.

Im Nachweisprozess benötigen Sie außerdem Ihre Identifikationsnummer (Steuer-IdNr) nach §139b Abgabenordnung (AO), wenn Sie einen Antrag als Privatperson gestellt haben. Bei Anträgen von WEG benötigen wir - wenn vorhanden – die Steuernummer. Wenn für die WEG keine Steuernummer vergeben wurde, ist eine sogenannte Pseudosteuernummer anzugeben. Verwenden Sie dazu die vierstellige Finanzamtsnummer des Finanzamts, das für die Adresse der WEG zuständig ist und fügen noch neun Nullen hinzu.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen Ihre Steuer-IdNr bzw. Steuernummer / Pseudosteuernummer und weitere Daten an die Finanzbehörden zu melden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Sonstige Hinweise“ weiter unten in diesem Merkblatt.

Für den Nachweis sind die nachfolgend aufgeführten Dokumente einzureichen:

- **Rechnungen**

  Es gelten folgende Anforderungen an die Rechnung(en):

  - Die Anforderungen gemäß § 14 Umsatzsteuergesetz zur Ausstellung von Rechnungen sind einzuhalten, zum Beispiel Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer.
  - Die Adresse des Investitionsobjektes sowie Angaben zu den förderfähigen Gesamtkosten werden in der Rechnung aufgeführt.
  - Die Ausfertigung der Rechnung erfolgt in deutscher Sprache und in Euro.
  - Die Rechnungen über die erbrachten Leistungen sind unbar zu begleichen.

  Bei Mietkauf, Miete, Leasing und Contracting ist der entsprechende Vertrag anstelle der Rechnung einzureichen. Für den Vertrag gelten die oben genannten Anforderungen an die Rechung(en) entsprechend. Zudem muss mindestens eine Zahlung der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auf den Vertrag unbar geleistet werden.

- **Meldebestätigung**

  Den Nachweis der Selbstnutzung für die Inanspruchnahme des Klimageschwindigkeitsbonus müssen Sie anhand Ihrer amtlichen Meldebestätigung oder der Meldebescheinigung erbringen.

  Für die Inanspruchnahme des Einkommensbonus müssen die Meldebestätigungen oder Meldebescheinigungen aller relevanten Haushaltsmitglieder eingereicht werden, aus denen jeweils der Hauptwohnsitz oder alleinige Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hervorgeht. Hierzu gehören neben Ihnen als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller alle zum Zeitpunkt des Antrageingangs in der Wohneinheit mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren dort mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Ehepartnerinnen beziehungsweise Ehepartnern und Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartnern und Partnerinnen beziehungsweise Partnern aus eheähnlicher Gemeinschaft.

  Für die Inanspruchnahme des Familienzuschlages muss eine Meldebestätigung oder Meldebescheinigung für das im Haushalt lebende Kind eingereicht werden. Daraus müssen der Hauptwohnsitz oder alleinige Wohnsitz des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung hervorgehen.

- **Grundbuchauszug**

  Als Nachweis des Eigentums müssen selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer für die Inanspruchnahme des Klimageschwindigkeitsbonus sowie des Einkommensbonus einen Grundbuchauszug einreichen. Der Grundbuchauszug muss die Adresse Ihres Wohneigentums, Sie als antragstellende Person und alle für den Einkommensbonus relevanten Eigentümerinnen und Eigentümer zum Zeitpunkt der Antragstellung ausweisen. Bei Anträgen von WEG muss zusätzlich der jeweilige Eigentumsanteil aus dem Grundbuchauszug hervorgehen.

- **Einkommensteuerbescheide**

  Für die Inanspruchnahme des Einkommensbonus und des Familienzuschlages müssen Sie zusätzlich die Einkommensteuerbescheide des zweiten und dritten Kalenderjahres vor Antragstellung von Ihnen als Antragstellerin beziehungsweise Antragsteller und aller weiteren relevanten volljährigen Haushaltsmitglieder eingereicht werden. Lohnsteuerbescheinigungen, Rentenbescheide oder andere Dokumente werden nicht akzeptiert.

- **Kontonachweis**

  Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist für Anträge durch eine WEG ein Nachweis einzureichen, aus dem ersichtlich ist, dass die WEG die Kontoinhaberin ist (Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank).

- **Zusätzliche Nachweise**

  Sofern im Nachweisprozess angefordert, laden Sie bitte zusätzliche Nachweise zum Beispiel ein VdZ Formular ("VdZ Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.") zur Bestätigung des hydraulischen Abgleichs hoch. Bei luftgeführten Wärmepumpen und anderen luftheizenden Systemen ist stattdessen ein Nachweis über den Abgleich bzw. die Einregulierung der Luftvolumenströme einzureichen.

<u>Besonderheit WEG und Mehrfamilienhäuser:</u>

Selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer in WEG und Mehrfamilienhäusern müssen die Meldebestätigung, den Grundbuchauszug und die Einkommensteuerbescheide nur dann einreichen, wenn sie einen Klimageschwindigkeitsbonus oder Einkommensbonus beantragt haben (Zusatzantrag). Diese Dokumente sind erst dann einzureichen, wenn die Nachweisdokumente und die Fördervoraussetzungen für den Basisantrag positiv geprüft wurden

und eine Auszahlungsbestätigung für den Basisantrag vorliegt. Spätestens sechs Monate nach Datum der Auszahlungsbestätigung müssen die Nachweise für den Zusatzantrag im Kundenportal "Meine KfW" eingereicht werden.

Rechnungen sind nur für den Basisantrag für Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum durch die WEG einzureichen.

Auszahlung

Nach positiver Prüfung der Nachweisdokumente und der Fördervoraussetzungen durch die KfW wird der Zuschuss auf das Bankkonto der Zuschussempfängerin beziehungsweise des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel zur Mitte oder zum Ende eines Monats.

Kombination mit anderen Förderprodukten

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) und der Bundesförderung für effiziente Gebäude Nichtwohngebäude (BEGNWG) ist ausgeschlossen.

Die Beantragung einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG ist frühestens 3 Jahre nach Abschluss eines über die BEG EM geförderten Vorhabens möglich. Das gilt auch umgekehrt: Nach einer Förderung über die BEG WG oder BEG NWG muss ebenfalls 3 Jahre gewartet werden, bevor eine neue Förderung über die BEG EM beantragt werden kann.

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln wie Krediten, Zulagen und Zuschüssen ist bis zu 60 Prozent der geförderten Investitionskosten möglich. Die Kumulierungsgrenze bezieht sich auf die tatsächlich geförderten Kosten.

Für dieselben förderfähigen Gesamtkosten darf nur ein Antrag, entweder bei der KfW oder dem BAFA, gestellt werden.

Ein Verzicht auf eine Zusage ist möglich. Für dasselbe Vorhaben (identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) kann frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ein neuer Zuschuss beantragt werden.

Den Ergänzungskredit der KfW (Merkblatt siehe www.kfw.de/358 beziehungsweise www.kfw.de/359) können Sie mit dieser Zuschussförderung kombinieren.

Wirkungsmessung

Die KfW ist verpflichtet, im Rahmen der ihr übertragenen Förderaufgaben eigene förderspezifische Analysen zur Effizienz des Mitteleinsatzes und zur Erreichung von Förderzielen (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit des Förderprogramms unter Berücksichtigung der Anforderungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) durchzuführen.

Hierfür können die für die Antragsentscheidung und im weiteren Verfahren mitgeteilten Daten verwendet als auch in angemessenem Umfang weitere auswertungsrelevante beziehungsweise wirksamkeitsrelevante Daten durch die KfW mit Antragstellung sowie bei und nach Vorhabenumsetzung (10 Jahre) bei der antragstellenden Person erhoben und für die vorgenannten Zwecke (einschließlich der Messung von potenziellen als auch tatsächlich erreichten Wirkungsgraden) ausgewertet werden.

Es können in angemessenem Umfang Daten aus der Antragsentscheidung als auch weitere Daten, insbesondere Informationen zum Heizungssystem vor Maßnahmenumsetzung, der jährliche Energieverbrauch und die jährliche Energieeinsparung, die Wohnfläche und die Bewohnerinnenzahl beziehungsweise Bewohnerzahl in der Wohneinheit beziehungsweise dem Gebäude erhoben und ausgewertet werden.

Auch bei Datenverarbeitungen zu Zwecken der Wirkungsmessung misst die KfW den Anforderungen des Datenschutzes einen hohen Stellenwert bei und sieht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, einschließlich angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, vor. Insbesondere werden die verwendeten Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert beziehungsweise pseudonymisiert.

Die KfW zielt bei der Messung der Förderwirkungen ihrer Programme ausschließlich auf die Ermittlung statistischer Ergebnisse ab und fokussiert nicht darauf, tatsächliche Förderwirkungen personenbezogen unter Identifizierung einzelner betroffener Personen auszuwerten.

Die Ergebnisse der Messung haben keine Auswirkung auf den Antrag oder eine eventuelle Zusage. Gleichwohl unberührt bleiben Prüfungsrechte und Rückforderungsrechte der KfW unter Berücksichtigung der festgelegten Fördervoraussetzungen.

Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann einer Bereitstellung personenbezogener Daten zu Zwecken der Wirkungsmessung widersprochen werden.

Auf die "Produktspezifischen Datenschutzhinweisen und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft" wird ergänzend verwiesen.

Datenweitergabe

Die antragstellenden Personen stellen notwendige Daten und Informationen zum geförderten Vorhaben für Zwecke des Monitorings, der Öffentlichkeitsarbeit, der Wirkungsmessung, der Evaluation und des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns bereit und erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, auf Verlangen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) und im Einzelfall auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages diese Daten und Informationen in anonymisierter Weise bekannt zu geben oder von der KfW in anonymisierter Weise weitergeben zu lassen.

Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umweltverträglichen und sozialverträglichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Auskunftspflichten, Sorgfaltspflichten und Informationspflichten

Innerhalb von 10 Jahren nach dem Datum der Zusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Vollständige Dokumentation gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" (TMA) der "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)", zum Beispiel Berechnungsunterlagen, Pläne, Messprotokolle,
- Unterlagen zur Dokumentation der von der Expertin beziehungsweise dem Experten für Energieeffizienz oder dem Fachunternehmen erbrachten Leistungen (beispielsweise Planung und Vorhabenbegleitung),
- die Rechnungen und Nachweise über geleistete Zahlungen (Kontoauszüge) und
- bei WEG und Mehrfamilienhäusern mit mehreren Eigentümerinnen und Eigentümern: Liste der antragstellenden Eigentümerinnen und Eigentümer zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle vor.

Als Zuschussempfängerin beziehungsweise Zuschussempfänger sind Sie verpflichtet, die Heizungsanlage 10 Jahre zweckentsprechend zu nutzen und die KfW bei Nutzungsänderung oder Nutzungsaufgabe unverzüglich zu informieren.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten sowie die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen werden im Prozess im Kundenportal "Meine KfW" dargestellt. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Eine vorsätzliche falsche Angabe von subventionserheblichen Tatsachen kann weiterhin als Betrug gemäß § 263 StGB strafbar sein, soweit es sich nicht um strafrechtliche Subventionen im Sinne von § 264 Absatz 8 StGB handelt.

Sonstige Hinweise

Bitte beachten Sie die Regelungen in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) für die Beantragung und Vergabe von Zuschussprodukten der KfW über das Kundenportal "Meine KfW" (meine.kfw.de unter Downloads).

Die Kumulierung mit einer steuerlichen Förderung nach § 35a und § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist ausgeschlossen. Für dieselbe Maßnahme darf kein Antrag auf steuerliche Förderung gestellt werden.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen.

Die KfW ist aufgrund § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) sowie § 93a und § 93c der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, Daten zu Ihrem ausgezahlten Zuschuss an die Finanzbehörden zu übermitteln, wenn Sie Zuschussauszahlungen von insgesamt mindestens 3.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres von der KfW erhalten.

Die Meldung umfasst bei Privatpersonen folgende Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Ihre Identifikationsnummer nach § 139b AO (Steuer-IdNr), Angaben zum Verwendungszweck, Auszahlungsbetrag, Auszahlungsdatum und Ihre Kontoverbindung (Kontoinhaber und IBAN). Bei WEG umfasst die Meldung statt der Steuer-IdNr - wenn vorhanden - die Steuernummer bzw. - wenn nicht vorhanden - die sogenannte Pseudosteuernummer.

Die Rechtsgrundlage für die Übermittlung Ihrer (personenbezogenen) Daten ergibt sich aus Artikel 6 Unterabsatz 1 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 2 MV i. V. m. § 93a Absatz 1 und § 93c AO (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung).

Bitte beachten Sie, dass die KfW zur steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberatende und dem Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Rechtsanspruch

Es besteht kein Anspruch auf die Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/458.

Veröffentlichungen

In allen förderbezogenen Publikationen (z. B. Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist folgendes Logo aufzunehmen:

Gefördert durch:

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Für die Platzierung des Logos (an gut wahrnehmbarer Stelle) gilt der Styleguide der Bundesregierung (http://styleguide.bundesregierung.de). Das Logo wird von der KfW zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Wird durch den Förderempfänger das Corporate Design der Bundesregierung/BMWE bereits verwendet, gilt Folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Förderempfänger) aufzunehmen.

Bei geförderten Vorhaben

- ist auf Bauschildern der Hinweis aufzunehmen:

Hier entsteht gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland…

Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

- ist auf Einladungskarten und ähnlichem der Hinweis aufzunehmen:

  Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland

  Fördermittelgeber: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Anlage

"Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)" vom 17.07.2026, veröffentlicht am 21.07.2026, abrufbar auf folgender Internetseite des BMWE: https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/beg-richtlinien-juli-2026/20260720-beg-einzelmassnahmen.pdf?__blob=publicationFile